

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1960	Nummer 44
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	11. 4. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO. A; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft . . .	1039
203204	2. 3. 1960	RdErl. d. Finanzministers Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für den Behandlungs- und Kostenplan bei zahnprothetischer Behandlung	1040
203308	11. 4. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Sechster Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —	1040
203308	11. 4. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Sechster Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V. — Hauptverwaltung —	1041
2230	1. 4. 1960	RdErl. d. Kultusministers Schulfinanzgesetz — Festsetzung der Lehrerstellenbeiträge nach § 4 Abs. 2 SchFG und Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 3 a. a. O.	1042
8055	7. 4. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Einrichtung und Betrieb von Anlagen, in denen gesundheitsschädliche Nitro- und Amidoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden	1043

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Innenminister	
29. 3. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung; hier: Sammlung von Arzneien	1044
7. 4. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung „Wiederaufbau Gutenberg-Museum in Mainz“	1045
12. 4. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung „Pommersche Landsmannschaft“	1045
	Finanzminister	
13. 4. 1960	RdErl. — Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für das Rechnungsjahr 1960	1045
20. 4. 1960	RdErl. — Vorschußzahlung auf die in Aussicht genommene allgemeine Erhöhung der Beziege für Beamte und Versorgungsempfänger	1046

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
Bonn, den 12. Februar 1960.

- B. Der diesem Tarifvertrag beigelegte Text des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Runderlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 713/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28—15100/60 — v. 25. 2. 1960 (MBI. NW. S. 519/SMBI. NW. 203308).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1040.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1959 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
Bonn, den 12. Februar 1960.

- B. Der diesem Tarifvertrag beigelegte Text des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1959 ist mit dem u. a. RdErl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 713/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28—15100/60 — v. 25. 2. 1960 (MBI. NW. S. 519/SMBI. NW. 203308).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1041.

203308

**Sechster Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V. — Hauptverwaltung —**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 1555/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15202/60 v. 11. 4. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag
vom 12. Februar 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Saarlandes —, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 17. Dezember 1959 als „Sechster Tarifvertrag zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957“ geschlossen worden ist, so weit sich dieser Tarifvertrag auf Angestellte bezieht.

2230**Schulfinanzgesetz**

Festsetzung der Lehrerstellenbeiträge nach § 4 Abs. 2 SchFG und Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 3 a. a. O.

RdErl. d. Kultusministers v. 1. 4. 1960 — II E gen. 20 — 10 Nr. 1251/60; M 5

1. Auf Grund des § 4 Abs. 2 SchFG setze ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister den Stellenbeitrag je Lehrerstelle für die öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen für die 2. Hälfte des Rechnungsjahres 1959 wie folgt fest:

Höhe des Stellenbeitrags
nach § 4 Abs. 2 SchFG

Schulform:	Normalstellen- beitrag (§ 4 Abs. 2 Satz 1)	Mehrstellen- beitrag (§ 4 Abs. 2 Satz 2 a. a. O.)
------------	--	--

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| 1. Volksschulen | 1897,— DM | 7588,— DM |
| 2. Mittel-(Real-)schulen | 3116,— DM | 7790,— DM |
| 3. Höhere Schulen | 3035,— DM | 7588,— DM |
| 4. Berufsschulen | 1517,— DM | 6068,— DM |
| 5. Berufsfachschulen | 2578,— DM | 6445,— DM |
| 6. Fach-, höhere Fachschulen
und Einrichtungen des
2. Bildungsweges | 2357,— DM | 5893,— DM |

2. Ich bitte, nunmehr nach § 4 Abs. 3 SchFG unverzüglich die Höhe der Beiträge, die der einzelne Schulträger für die 2. Hälfte des Rechnungsjahres 1959 dem Lande zu erstatten hat, nach Schulformen getrennt festzustellen und den Schulträger in dieser Höhe heranzuziehen.

3. Bei der Errechnung der von den Schulträgern zu erstattenden Beiträge ist von der Zahl der besetzten Lehrerstellen auszugehen, die auf Grund meines RdErl. v. 1. 2. 1960 — II E gen. 30 — 12/1 Nr. 505/60; M 5 — ermittelt worden ist.

- a) Sind im Bereich eines Schulträgers bei einer Schulform **keine Mehrstellen** ermittelt worden, so ist die ermittelte Lehrerstellenzahl mit dem zu Ziff. 1) für die betreffende Schulform festgesetzten Normalstellenbeitrag zu vervielfachen.

- b) Falls im Bereich eines Schulträgers bei einer Schulform **Mehrstellen** ermittelt worden sind, so ist zu prüfen, ob die Richtzahl nach § 5 Abs. 2 1. AVOzSchFG für eine Sonderform einer Schul-

form, für einzelne Schultypen oder für Versuchsschulen (Versuchsklassen) durch die RdErl. v.

10. 3. 1960 — M 5. 30 — 12/26 Nr. 189/60 —
(betr. Sonderformen der Volksschule, Aufbauzüge an Volksschulen, Wirtschaftsoberschulen und bestimmte berufsbildende Schulen),

10. 3. 1960 — M 5. 30 — 12/26 Nr. 155/60 —
(betr. bestimmte höhere Schulen, Institute zur Erlangung der Hochschulreife, Förderklassen für SBZ-Oberschüler und Aussiedler, Aufbaustufen für Mittel-(Real-)schulabsolventen),

10. 3. 1960 — M 5. 30 — 12/26 Nr. 192/60 —
(betr. Berufsgrundschulklassen),

geändert worden ist. Wenn dies nicht der Fall ist, so wird die Zahl der ermittelten Normalstellen mit dem jeweiligen Normalstellenbeitrag (Ziff. 1) und die Zahl der ermittelten Mehrstellen mit dem jeweiligen Mehrstellenbeitrag (Ziff. 1) vervielfacht.

c) Sind **Mehrstellen vorhanden** und sind die **Richtzahlen geändert** worden, so ist der **normale** Unterrichtsbedarf neu zu ermitteln. Die sich daraus ergebende Zahl der Normalstellen ist mit dem jeweiligen Normalstellenbeitrag (Ziff. 1) und die Zahl der Mehrstellen mit dem jeweiligen Mehrstellenbeitrag (Ziff. 1) zu vervielfachen.

4. Die von den Schulträgern zu leistenden Beiträge sind für jede Schulform — nach Normalstellen und Mehrstellen getrennt — in einer besonderen Feststellungsverfügung zu errechnen. Der zuständigen Kasse ist eine Annahmeanordnung unter Verwendung eines Durchschlages der Feststellungsverfügung zu erteilen.

5. Soweit die von den Schulträgern zu leistenden Beiträge im Rechnungsjahr 1959 nicht mehr vereinnahmt werden können, weil die Festsetzung des Stellenbeitrages für das 2. Halbjahr des Rechnungsjahres 1959 erst jetzt möglich wurde, bitte ich sicherzustellen, daß die Beiträge für das Rechnungsjahr 1959 bis spätestens 31. Mai 1960 an das Land abgeführt werden.

6. Für das Rechnungsjahr 1960 setze ich den je Lehrerstelle zu leistenden Beitrag (§ 4 Abs. 2 SchFG) vorläufig auf den doppelten Betrag der unter Ziff. 1 für die zweite Hälfte des Rechnungsjahrs 1959 festgelegten Sätze fest.

Die Festsetzung der Beiträge für das Rechnungsjahr 1960 (§ 4 Abs. 3 SchFG) ist mit der Festsetzung der Beiträge für die zweite Hälfte des Rechnungsjahrs 1959 zu verbinden.

Der Beitrag für das Rechnungsjahr 1960 ist in monatlichen Raten von je einem Zwölftel des Gesamtbeitrages im voraus — die fälligen Beträge zu Beginn des auf die Festsetzung folgenden Monats — an das Land abzuführen. Für die Einziehung der Beträge ist Sorge zu tragen.

7. Die dem Landtag vorliegende Novelle zum Besoldungsgesetz sieht eine Verbesserung der Besoldung der Lehrer vor. Darüber hinaus ist mit einer linearen Anhebung der Besoldung aller Beamten zu rechnen.

Diese Verbesserungen der Besoldung werden sich auf die Höhe der Stellenbeiträge auswirken. Ich bitte, die Schulträger schon jetzt darauf hinzuweisen.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf u. Münster.
— MBl. NW. 1960 S. 1042.

8055

Einrichtung und Betrieb von Anlagen, in denen gesundheitsschädliche Nitro- und Amidoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 4. 1960 —
III B 3 — 8250/III B 13/60

Die Erkenntnisse der Medizin haben ergeben, daß es erforderlich ist, die Überwachungsuntersuchungen der Ar-

beiter in Anlagen, die gesundheitsschädliche Nitro- und Amidoverbindungen verarbeiten, in anderer Weise und in anderen Zeitfolgen vorzunehmen als die Bezugsvorschriften dies bestimmen. Nr. 15 dieser Vorschriften wird daher wie folgt geändert:

„15. Der Arbeitgeber darf in den unter Nr. 1 genannten Anlagen nur erwachsene männliche Personen beschäftigen, die hierzu nach ihrem Gesundheitszustand geeignet sind.“

Der Arbeitgeber hat den Gesundheitszustand der in Anlagen nach Nr. 1 beschäftigten Personen durch einen vom zuständigen Staatl. Gewerbeamt ermächtigten Arzt überwachen zu lassen.

Die in den Anlagen nach Nr. 1 beschäftigten Personen sind folgenden Untersuchungen zu unterziehen:

A) einer Einstellungsuntersuchung mit gezielter Anamnese und Arbeitsanamnesen, Gewichtskontrolle, klinischer Untersuchung, Untersuchung von Urin, Sediment und Blutstatus,

B) einer Überwachungsuntersuchung, die
a) bei blut- und leberschädigenden Verbindungen zweimal jährlich, entsprechend den Einstellungsuntersuchungen vorzunehmen ist,
b) bei cancerogenen Verbindungen jährlich einmal, entsprechend den Einstellungsuntersuchungen vorzunehmen ist.

Außerdem ist alle 4 Wochen der Urin bzw. das Sediment zu kontrollieren, nötigenfalls sind spezielle Ergänzungsuntersuchungen durchzuführen.

Auf Anordnung des Überwachungsarztes sind Personen, welche Krankheitsscheinungen infolge der Einwirkung von Nitro- und Amidoverbindungen zeigen, bis zur völligen Genesung und solche Personen, die sich dieser Einwirkung gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von den Betrieben, in denen die unter Nr. 1 bezeichneten Stoffe hergestellt usw. werden, auszuschließen.

Personen mit Erkrankungen oder Reizzustand der Blase dürfen mit den unter Nr. 1 bezeichneten Stoffen nicht beschäftigt werden.“

Zusätzlich wird den Bezugsvorschriften folgende Nr. 18 angefügt:

„18. Das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt kann auf Vorschlag des Staatl. Gewerbeamtes Verlängerungen der Untersuchungsfristen genehmigen.“

Bezug: Grundzüge für die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen gesundheitsschädliche Nitro- und Amidoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden, v. 21. 10. 1911 (HMBI. S. 404).

An die Regierungspräsidenten,
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter,
Staatl. Gewerbeärzte.

— MBl. NW. 1960 S. 1043.

Innenminister

II.

Öffentliche Sammlung; hier: Sammlung von Arzneien

Bek. d. Innenministers v. 29. 3. 1960 —
I C 3 / 24 — 12.72

Der Arbeitsgemeinschaft der Flüchtlingsärzte e. V., Berlin-Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 94, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 eine öffentliche Sammlung von Arzneien bei Ärzten, Apothekern und bei der pharmazeutischen Industrie durchzuführen.

— MBl. NW. 1960 S. 1044.

Offentliche Sammlung**„Wiederaufbau Gutenberg-Museum in Mainz“**

Bek. d. Innenministers v. 7. 4. 1960 —
I C 3 / 24 — 13.12

Dem Aktionsausschuß für den Wiederaufbau des Gutenberg-Museums in Mainz habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Versendung von Aufrufen zur Leistung von Geldspenden auf das Konto 11400 „Wiederaufbau Gutenberg-Museum in Mainz“ bei der Deutschen Bank in Mainz.
- b) Spendenaufrufe in Rundfunk und Presse.

— MBl. NW. 1960 S. 1045.

Offentliche Sammlung
„Pommersche Landsmannschaft“

Bek. d. Innenministers v. 12. 4. 1960 —
I C 3 / 24 — 12.63

Der Pommerschen Landsmannschaft, Hamburg 13, Johnsallee 18, habe ich die Genehmigung erteilt, den anlässlich des Tages der Pommern in Bochum vom 4. bis 6. 6. 1960 und anlässlich des Patenschaftstreffens der Pommern am 20. und 21. 8. 1960 in Kiel erscheinenden Ausgaben der Pommerschen Zeitung einen Aufruf beizulegen, in dem zu einem Pommerschen Heimatopfer aufgefordert wird.

— MBl. NW. 1960 S. 1045.

Finanzminister**Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für das Rechnungsjahr 1960**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 4. 1960 —
B 3140 — 1284/IV/60

Um den wirtschaftlich schwächer gestellten Angehörigen der Landesverwaltung die Ausnutzung der jahreszeitlich günstigeren Preise zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für den Winter 1960/61 zu ermöglichen, können Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes auch in diesem Jahre auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse nach folgenden Richtlinien erhalten:

1. Antragsberechtigt sind Verwaltungsangehörige mit eigenem Hausstand, deren monatliche Grundbezüge (Grundgehalt, Grundvergütung, Lohn) 600,— DM nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind, für welches der Verwaltungsangehörige Kinderzuschlag bezieht, um 30,— DM.
2. Der Vorschuß beträgt 100,— DM je Haushalt; er erhöht sich um je 20,— DM für den Ehegatten und für jedes weitere Familienmitglied. Er kann zur Beschaffung von Brennstoffen ab sofort, zur Beschaffung von Einkellerungskartoffeln ab 1. 9. 1960 gewährt werden.
3. Der Vorschuß ist in monatlichen Teilbeträgen bis zum 31. März 1961 zurückzuzahlen; die Verpflichtung zur Tilgung etwa bestehender anderer Vorschüsse bleibt hiervon unberührt.
4. Die Vorschußnehmer haben die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses nachzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1960 S. 1045.

Vorschußzahlung**auf die in Aussicht genommene allgemeine Erhöhung der Bezüge für Beamte und Versorgungsempfänger**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 4. 1960 —
B 2100 — 1637/IV/60

Auf Grund der mir von der Landesregierung erteilten Ermächtigung ordne ich nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags im Einvernehmen mit dem Innenminister folgendes an:

Den am 1. April 1960 im Dienst des Landes stehenden Beamten, die Dienstbezüge nach dem Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1958 erhalten, sowie den Versorgungsempfängern des Landes wird auf die zu erwartende gesetzliche Erhöhung ihrer Bezüge ein Vorschuß in Höhe von 15 v. H. der für den Monat April 1960 zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge (ohne Kinderzuschläge) gewährt.

A. Beamte

1. Der Vorschuß beträgt 15 v. H. der für den Monat April 1960 zustehenden Dienstbezüge ohne Kinderzuschlag. Dienstbezüge in diesem Sinne sind
 - a) das Grundgehalt,
 - b) Stellen- und sonstige Zulagen oder Zuschüsse, soweit sie ruhegehaltfähig sind,
 - c) der Ortszuschlag.
2. Werden die Bezüge nur für einen Teil des Monats April 1960 gezahlt, so ist der Vorschuß auch nur von den Teilbezügen zu berechnen.
3. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für
 - a) die Beamten im Vorbereitungsdienst,
 - b) die Verwaltungslehrlinge.

Bemessungsgrundlage ist in den Fällen

- zu a) der für den Monat April 1960 zahlbare Unterhaltszuschuß und
- zu b) die Unterhaltsbeihilfe für den Monat April 1960.

In beiden Fällen bleiben die Kinderzuschläge unberücksichtigt.

B. Versorgungsempfänger

Die Versorgungsempfänger des Landes erhalten einen Vorschuß in Höhe von 15 v. H. der für den Monat April 1960 zustehenden Versorgungsbezüge (auschließlich Kinderzuschläge). Ruht der Versorgungsbezug teilweise, so errechnet sich der Vorschuß nach dem zahlbaren Teil der Versorgung.

Der Vorschuß wird nicht gewährt

- a) den Empfängern von Sterbegeld nach § 129 Abs. 2 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes,
- b) den Empfängern von Abfindungen und Abfindungsrenten,
- c) den Versorgungsempfängern, deren Bezüge im Monat April 1960 in vollem Umfange ruhen.

Über die Anwendung der Ruhensvorschriften auf die Vorschußzahlung wird bei der endgültigen Verrechnung entschieden.

C. Gemeinsame Vorschriften

Der Vorschuß ist zur Vermeidung von Verwaltungsmehrarbeit zunächst ohne Steuerabzug zu leisten. Die Steuer wird bei der endgültigen Verrechnung des Vorschusses einbehalten.

Der Vorschuß ist auf volle D-Mark aufzurunden und möglichst noch im April auszuzahlen. Er ist wie die laufenden Bezüge zu buchen.

Ich bitte, die Empfänger der Vorschüsse in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, daß der Vorschuß vorbehaltlich einer endgültigen Verrechnung gezahlt wird.

Den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird anheimgegeben, entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1960 S. 1046.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.